

Satzung

Des Vereins der Freunde und Förderer der Musikschule Rösrath/ Overath e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer der Musikschule Rösrath/Overath e.V.“.

Sitz des Vereins ist Overath.

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergisch-Gladbach eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat sich die Jugendpflege zur Aufgabe gemacht, insbesondere die Förderung der Jugend auf kulturellem Gebiet einschließlich der Förderung des Jugendaustausches mit ausländischen Staaten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche oder digitale Beitrittserklärung, die vom Vorstand bestätigt wird. Die Mitglieder können zum Ende eines Kalenderjahres mit sechswöchiger Frist durch eine formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Leistung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeiträge. Mitglieder des Vereins, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch einen begründeten Antrag verlangt. Die Einladung ergeht per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Sitzungsniederschriften werden von der Vorsitzenden oder im Falle ihrer Verhinderung von ihrer Vertreterin und von der Schriftführerin unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Vorstand, die Vorsitzenden (und dessen StellvertreterInnen), die

Schatzmeisterin (und dessen Stellvertreter) und den Schriftführer. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.

In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Festsetzung der Jahresbeiträge
- b. grundsätzliche Fragen des Arbeitsprogramms
- c. die Entlastung des Vorstandes
- d. Satzungsänderungen
- e. die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

Den Vorsitzenden und vier weiteren gewählten Mitgliedern (vgl. § 5.4).

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, falls aus wichtigen Gründen die Neu- oder Wiederwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, bleiben die Vorstandsmitglieder noch so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das gewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeisterin, und der/die Schriftführerin. Zur Vertretung des Vereins sind die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam berechtigt.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung zu entscheiden sind.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung ein.

Vorstandssitzungen können per Videokonferenz stattfinden. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Die Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren beschlossen werden, werden schriftlich niedergelegt und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. An den Sitzungen des Vorstandes soll in der Regel die Leitung der Musikschule Overath & Rösrath beratend teilnehmen; er/sie ist grundsätzlich einzuladen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins kommt das Vermögen des Fördervereins der Musikschule Overath & Rösrath zugute.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 8.01.2025 beschlossen und tritt mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rösrath, den 8.01.2025